

Die Freigabe, bzw. der Handel mit wildwachsenden Blumen und Blüten setzt bei Sammler, Händler, Verkäufer und — Käufer eine wohlgelungene Erziehung und Aufgeschlossenheit für Naturschutz voraus. Die Erfahrungen der Vergangenheit lehren, daß eben das gewerbsmäßige Sammeln und Feilbieten von Blumen der Prüfstein für die Reife der Naturschutzarbeit eines Landes, im besonderen für das Funktionieren der amtlichen Naturschutzstellen waren. Durch nichts wird die Kritik breiter Volksschichten am Naturschutz so herausgefordert, wie durch Übergriffe des durch den Blumenhandel bedingten Massensammelns. Allerdings ist es ebenso selbstverständlich festzustellen, daß die Freigabe von Blumen, d. h. die Nutzung wildwachsender Pflanzen zu Handelszwecken gleichsinnig mit anderen Naturnutzungen (Jagd, Fischerei u. ä.) ohne Schädigung der Natur erfolgen kann, wenn hier wie dort der Nutzung eine entsprechend kräftige Hege der Pflanzenbestände folgt, die wieder allein vom Durchgreifen des amtlichen Naturschutzes abhängt und — bisher wenigstens — als ungenügend beurteilt werden muß. Es genügt nicht, Sammelbewilligungen auszustellen: weitaus richtiger ist die Kontrolle dieser Bewilligungen am Sammelort, am Transport, am Blumenmarkt und am Verkaufsstand. Diese Forderung hört sich höchst einfach an, ist aber in der Praxis unerhört schwierig durchzuführen. Sie muß aber durch die zuständigen Stellen überall dort erfolgen, wo Sammelbewilligungen ausgegeben wurden, wie dies heuer in mehreren Bundesländern der Fall sein wird. Schließlich kann keine Behörde und kein Naturschutzverein von einzelnen Wanderern und Naturfreunden verlangen, beim Pflücken von Blumen und Blüten bescheiden zu sein, wenn über den Weg des Blumenhandels die Pracht unserer Fluren mit Buckelkörben, ja mit Lastautos in hunderttausenden Exemplaren in die Städte wandert. Darum im Naturschutz — alles mit Maß und Ziel, mit Erziehung, die aber auch die Kontrolle und — die Strafe nicht scheuen darf. Dr. L. Machura.

(Anmerkung der Redaktion. Nach der noch in Geltung stehenden Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, dürfen unter anderen wildwachsenden Pflanzen folgende Arten nicht freigegeben werden: Meerzwiebel (Blaustern, Scilla), alle Arten; Schneeglöckchen und Frühlingsknotenblume (Galanthus nivalis und Leucoium vernum); Narzisse (Narcissus), alle einheimischen Arten; Grüne und Schwarze Schneerose (Helleborus viridis und H. niger); Schwertlilie (Iris), alle Arten; Knabenkraut (Orchis), alle einheimischen Arten; Alpenrosen (Rhododendron), alle Arten; und Enzian (Gentiana), alle Arten. Wenn einzelne Bundesländer heuer trotzdem z. B. die Schneerose und das Gemeine Schneeglöckchen ausnahmsweise für den Handel freigegeben haben und damit einer künftigen gesetzlichen Regelung in Österreich vorgreifen, verpflichtet dies in gleich außerordentlichem Maße die Behörden und die so bevorzugten Blumenhändler. Wir hoffen keine Enttäuschungen zu erleben.)

**HELFT MIT AM SCHUTZ DER NATUR!
KAUFT KEINE GESCHÜTZTEN PFLANZEN!**

NATURSCHUTZ UND KULTURMASSNAHMEN IN DER „FEUCHTEN EBENE“ DES WIENER BECKENS

Von Dr. Heinrich Wagner

Natur und Kultur gelten seit alters als unüberbrückbare Gegensätze und so mancher Praktiker nimmt sofort eine Abwehrstellung ein, wenn er das Wort „Naturschutz“ hört; bedeutet doch für ihn Naturschutz Entziehung eines Geländestückes der ertragversprechenden wirtschaftlichen Nutzung. Bis zu einem gewissen Grade mag dies ja berechtigt sein, besonders wenn es sich um die Erhaltung und den Schutz z. B. irgendwelcher seltener Pflanzen

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1947

Band/Volume: [1947_2](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Blumenhandel 87](#)